

MANDANTENINFORMATION

NEUE REGELUNGEN FÜR SACHBEZÜGE AB 01.01.2020



Sehr geehrte Mandanten,

der Bundestag und der Bundesrat haben am 7. November bzw. 29. November 2019 eine neue Regelung für Sachbezüge verabschiedet, welche [ab dem 01.01.2020](#) in Kraft tritt.

Danach gelten nicht mehr als Sachbezug, sondern als Einnahme in Geld „zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten“.

Dies **gilt nicht** für „Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen **und** die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen“. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG sind Gutscheine und Geldkarten nur dann unschädlich, wenn sie

- I zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen des Karten- bzw. Gutschein-Ausstellers (Closed-Loop-Karten/-Gutscheine) oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Lieferanten/Dienstleistern (Controlled-Loop-Karten/-Gutscheine) berechtigen oder
- I für den Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums eingesetzt werden können oder
- I beschränkt sind auf den Einsatz im Inland.

Demnach ist die Gewährung von Sachbezügen mithilfe von Prepaid-Kreditkarten, die Open-Loop-Karten bzw. -Gutscheine (ein Aussteller, viele inländische oder ausländische Akzeptanzstellen) sind, ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

NACHFOLGEND EINE ÜBERSICHT MIT SCHÄDLICHEN UND (NOCH) MÖGLICHEN VARIANTEN:

| | |
|---|--|
| <p>1 Nachträgliche Kostenerstattung bzw. „unechter Gutschein“ (z.B. ArbN tankt und gibt Quittung an ArbG)</p> | <p>Kein Sachbezug im Sinne des §8 Abs. 1 S. 2 EStG = steuer- und sozialversicherungspflichtig</p> |
| <p>2 Kostenerstattung mit ArbG-Gutschein (ArbG stellt dem ArbN einen Gutschein aus, wonach dieser tanken darf. Gegen Vorlage der Quittung von der Tankstelle erstattet der ArbG dem ArbN den Betrag)</p> | <p>Kein Sachbezug im Sinne des §8 Abs. 1 S. 2 EStG (= unechter Gutschein) = steuer- und sozialversicherungspflichtig</p> |
| <p>3 Aufladbare Gutscheinkarten (z.B. Edenred Ticket Incentive = Open-Loop-Karte) mit vertraglich angeschlossenem Akzeptanzpartnernetz</p> | <p>Kein Sachbezug im Sinne des §8 Abs. 1 S. 2 EStG = steuer- und sozialversicherungspflichtig</p> |
| <p>4 Onlinegutschein für uneingeschränktes Warensortiment (z.B. Amazon)</p> | <p>unseres Erachtens unsicher, weil Ware aus dem Ausland bezogen werden kann</p> |
| <p>5 Gutschein einer freien Tankstelle oder eines sonstigen einzelnen Ladens (nur dort einzulösen (Closed-Loop-Karte)</p> | <p>Sachbezug, vgl. § 8 Abs. 1 S. 3 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG = steuer- und sozialversicherungsfrei</p> |
| <p>6 Gutschein Einkaufszentrum/City-Gutschein (Controlled-Loop-Karte)</p> | <p>Sachbezug, vgl. § 8 Abs. 1 S. 3 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG = steuer- und sozialversicherungsfrei</p> |
| <p>7 Onlinegutschein für beschränktes Waren- bzw. Dienstleistungssortiment (z.B. Spotify, Netflix)</p> | <p>Sachbezug, vgl. § 8 Abs. 1 S. 3 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG = steuer- und sozialversicherungsfrei</p> |
| <p>8 Tankgutschein bei Tankstellenkette (z.B. Aral) nur Tanken und weitere fahrzeugbezogene Produkte wie Öl, Wischwasser usw.</p> | <p>Sachbezug, vgl. § 8 Abs. 1 S. 3 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG = steuer- und sozialversicherungsfrei</p> |
| <p>9 Gutschein vom AG (z.B. für Fitness-Studio) und AG rechnet direkt mit dem Leistungserbringer ab (z.B. mit dem Fitness-Studio) -> keine Kostenerstattung an ArbN.</p> | <p>Sachbezug, vgl. § 8 Abs. 1 S. 3 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG = steuer- und sozialversicherungsfrei</p> |

Bei weiteren Fragen zur Neuregelung ab 01.01.2020 stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.